

Der Marktgemeinderat Trappstadt beschließt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt

§ 1

§ 9b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m³/h 120,00 €/Jahr

Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m³/h 135,00 €/Jahr

Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m³/h 150,00 €/Jahr

Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m³/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m³/h 165,00 €/Jahr

§ 2

§ 15 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,32 € pro m³ Abwasser.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS des Marktes Trappstadt außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 6. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt vom 21.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2005, 3. Änderungssatzung vom 07.12.2009, der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2013 und der 5. Änderung der BGS-EWS des Marktes Trappstadt vom 16.12.2016 gelten weiterhin unverändert fort.

Trappstadt, den 22.09.2021


Michael Custodis
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld
vom 30.09.21... Nr. 34... Seite 384.